

mer früher beschlossen hat und jetzt wiederum von der Deputation anempfohlen ward. Möge es mir für meine Person auch unbedeutend erscheinen, die Fassung selbst anzunehmen, so werde ich doch, damit die Kammer, darüber zu urtheilen, besser in Stand gesetzt werde, mir erlauben, sie nochmals vorzutragen.

Staatsminister v. Könnert: Die Fassung, wie sie der Königl. Commissair vorgetragen, wird ganz den Ansichten der Deputation entsprechen. Es sind im Eingange ebenfalls die Fälle unter 1. ausgenommen, wie sie die Deputation auch hat ausnehmen wollen, und es ist nur zu Bezeichnung der Fälle eine andere Fassung gewählt, damit sie sich ganz an die vorhergehenden Worte anschließt. Wenn es ferner heißt: der Richter könne solche Klagen, die an und für sich im Augenblick kleine Objekte betreffen, allein Theile eines umfanglichen fortlaufenden Rechtes sind, ebenfalls nach dem gegenwärtigen Prozeßverfahren annehmen; wenn er aber im Termin findet, daß der geklagte Anspruch von Erörterung eines umfanglichen Rechtes abhängig ist, dann soll der Prozeß sistirt werden, und der Richter zur ordentlichen Klageführung verweisen; so liegt hierin zugleich die von der Regierung vorgeschlagene Bestimmung, daß der Richter einhalten solle, wenn der Beklagte das Realrecht leugne.

Referent Roux: Ich bin im Wesentlichen ganz damit einverstanden und würde auch formell die Fassung für annehmbar erachten.

Vizepräsident D. Haase: Es würde nun zuvörderst das Deputations-Gutachten wegen dieses Zusatzes bis zu den Worten: „eingeklagt werden“ zur Abstimmung zu bringen sein, und sodann die Frage gestellt werden müssen, ob die Kammer auch die darauf folgende zusätzliche Bestimmung annehme, die in den Worten enthalten ist: „Es haben“ — „keine Wirksamkeit“, wenn die Deputation nicht erklärt, statt dessen die Zusatzparagraphe, wie sie der Königl. Commissair vorgeschlagen, anzunehmen. Der Referent hat zwar erklärt, daß er mit letzter einverstanden sei und kein Bedenken trage, den Zusatz des Königl. Commissairs als §. 2b. statt des von der Deputation Anempfohlenen anzunehmen; ich kann aber von der Landtagsordnung nicht eher abgehen, bis von den andern Mitgliedern der Deputation ebenfalls eine gleiche Erklärung erfolgt ist.

Abg. Atenstädt: Die Deputation ist heute nicht vollzählig vorhanden; die Fassung, welche der Königl. Commissair vorgelegt hat, ist so umfanglich, daß es, falls man die Ansicht der Deputation zu kennen wünscht, besser sein würde, die Paragraphe auszusetzen und der Deputation zu überlassen, eine nachträgliche Erklärung darüber abzugeben. Für den Augenblick bin ich wirklich nicht im Stande, die Fassung in ihrem ganzen Umfange zu übersehen.

Staatsminister v. Könnert: Ich würde als Auskunftsmittel vorschlagen, daß die geehrte Kammer zwar über den Zusatz, wie er von der Deputation vorgeschlagen worden, abstimmte, und zwar bis zu den Worten: „eingeklagt werden“,

vorbehältlich jedoch der Fassung durch die Vereinigungs-Deputation, in der diese sodann genau geprüft werden kann. Wird dann der Nachsatz über die Wirkung der Geständnisse, welcher nur als ein Vermittelungsvorschlag anzusehen ist, fallen gelassen, so wird dann im Hauptwerke ein Unterschied zwischen der Fassung, wie sie alleweil vorgeschlagen worden, und den Ansichten der verehrten Deputation nicht vorliegen. Es brauchte solchenfalls die Paragraphe nicht ausgesetzt zu werden.

Referent Roux: Ich bin ganz damit einverstanden und gebe zu, daß das Bedenken, welches der Abgeordnete so eben geäußert hat, wohl von Wichtigkeit ist. Ich habe übrigens nochmals daran zu erinnern, daß der zweite Theil des Zusatzes von der Deputation bloß in der Absicht, dadurch eine Vereinigung der Ansichten zu vermitteln, vorgeschlagen worden ist. Auch die Deputation hielt dafür, daß man es der Theorie überlasse, die Folgen eines gerichtlich abgelegten Geständnisses zu bestimmen, und es würde nach meinem Dafürhalten kein Bedenken entgegenstehen, wenn der erste Theil des vorgeschlagenen Zusatzes jetzt angenommen, und die Beschlußnahme über den zweiten Theil ausgesetzt, oder der Beschluß auf dessen Wegfall gerichtet würde.

Vizepräsident: Es würde die Meinung also sein, daß das Gutachten der Deput. in Betreff des ersten Zusatzes bis zu den Worten: „eingeklagt werden“ zur Abstimmung komme, vorbehältlich jedoch der Redaktion desselben nach Vergleichung der von dem Königl. Commissair gegebenen Zusatzparagraphe. Da indessen die Deputation nicht vollzählig ist, so müßte ich freilich dann auch noch nichts destoweniger den zweiten Theil des Deputationszusatzes zur Abstimmung bringen, obwohl daraus dann ein Widerspruch entstehen müßte, wenn neben dem ersten Satz, den die Deputation vorgeschlagen, auch noch der zweite Satz, den sie empfahlen, von der Kammer angenommen werden sollte.

Referent Roux: Dafern die Kammer den zweiten Satz ablehnt, würde kein Widerspruch vorhanden sein.

Vizepräsident: Das läßt sich allerdings nicht vorher bestimmen. Ich würde also die Frage darauf zu stellen haben, ob die Kammer den Zusatz zur 2. §., wie ihn die Deputation in den Worten: „die unter 2. und 3. vorgedachten — eingeklagt werden,“ (s. Nr. 140. d. Bl. S. 2223. Sp. 2. 3. 2. von unten) vorgeschlagen hat, annehme, jedoch vorbehältlich einer Redaktion und Vergleichung mit der so eben von dem Königl. Commissair vorgelegten neuen Zusatzparagraphe als §. 2b. Nimmt die Kammer unter dem gedachten Vorbehalt den eben verlesenen Zusatz der Deputation an? Wird einstimmig bejaht.

Vizepräsident D. Haase: Ich komme nun auf die zweite Frage, ob die Kammer den letzten Theil des Zusatzes der Deputation annehmen wolle, welcher im Deputations-Berichte enthalten ist in den Worten: „Es haben aber — keine Wirksamkeit.“ (s. Nr. 140. d. Bl. S. 2224. Sp. 1. 3. 4.) Will die Kammer diesen Zusatz annehmen? Wird durch 47 gegen 8 Stimmen verneint.